

TEXTFASSUNG

BENUTZUNGSSATZUNG DER JAKOBIKIRCHE vom 03. März 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 19. September 2019 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1 ZWECKBESTIMMUNG

Die Stadt Mühlhausen/Thüringen betreibt die Jakobikirche als Stadtbibliothek und Veranstaltungsort. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung.

II. BENUTZUNG ALS STADTBIBLIOTHEK

§ 2 Gemeinnützigkeit, Kosten

- (1) Die Stadtbibliothek dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Mühlhausen erhoben.

§ 3 BENUTZERKREIS

Jedermann ist berechtigt, im Rahmen dieser Benutzungssatzung die Stadtbibliothek zu benutzen.

§ 4 ÖFFNUNGSZEITEN

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 5 ANMELDUNG

- (1) Für die Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Zur Anmeldung ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig.
- (3) Der Benutzer muss für eine wirksame Anmeldung eine schriftliche Einwilligung erteilen, dass seine personenbezogenen Daten für diesen Zweck gespeichert werden dürfen. Die Einhal-

tung der aktuellen Datenschutzbestimmungen wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen in der Stadtbibliothek und das Personal gewährleistet.

- (4) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie mindestens 7 Jahre alt sind. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten vor. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall, zur Begleichung anfallender Gebühren und willigt in die Datenschutzbestimmungen ein. Für Minderjährige ab dem 14. Lebensjahr entfällt die Notwendigkeit einer schriftlichen Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten.
- (5) Juristische Personen, Institutionen und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (6) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Die Gültigkeitsdauer des Benutzerausweises beträgt ein Jahr. Auf mündlichen Antrag kann die Gültigkeit des Benutzerausweises um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (7) Benutzer der Stadtbibliothek sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Nach der Verlustmeldung kann durch die Stadtbibliothek ein Ersatzausweis ausgestellt werden.
- (8) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungssatzung bei der Anmeldung durch Unterschrift an.

§ 6 FORMEN DER BENUTZUNG

- (1) Die Benutzung der Medien kann in der Stadtbibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Für die Ausleihe ist die Vorlage des Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Die Stadtbibliothek unterstützt ihre Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Datenbanken und anderen Informationsmitteln orientieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen.

§ 7 ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN DER STADTBIBLIOTHEK

- (1) Für ausgeliehene Medien nimmt die Stadtbibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß der Gebührensatzung entgegen.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Stadtbibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über Fernleihe aus anderen Bibliotheken. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig gemäß der Gebührensatzung.
- (3) Benutzer können sich auf Wunsch Reproduktionen anfertigen lassen oder selbstständig mit den technischen Geräten der Stadtbibliothek anfertigen. Dabei müssen die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Bei jeder Verletzung entsteht Haftung für den Benutzer. Die Herstellung von Reproduktionen ist kostenpflichtig gemäß der Gebührensatzung.

§ 8 AUSLEIHE AUSSER HAUS

- (1) Bei der Ausleihe außer Haus beträgt die Ausleihfrist in der Regel 4 Wochen. Ausnahmen von dieser Regel gelten nur für bestimmte Medienbestände und werden dem Benutzer bekannt gemacht. Sind die Medien mehrfach vorbestellt, kann die Stadtbibliothek die Ausleihfrist verkürzen.
- (2) Liegt für Entleihungen keine Vorbestellung vor, kann die Stadtbibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist um weitere 4 Wochen verlängern. Eine zweite Verlängerung der Ausleihfrist ist nur gegen Vorlage der betreffenden Medieneinheit möglich.
- (3) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind die laut Gebührensatzung festgesetzten Gebühren zu zahlen, die durch Gebührenbescheid festgesetzt werden. Diese Gebühren sind unabhängig davon zu zahlen, ob der Benutzer eine schriftliche Erinnerung erhalten hat. Bei nachweisbar unverschuldeten Fristüberschreitungen ist der Leiter der Stadtbibliothek berechtigt, die anfallenden Gebühren zu ermäßigen bzw. zu erlassen.
- (4) Die Stadtbibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe der Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 9 AUSLEIHBESCHRÄNKUNGEN

- (1) In begründeten Fällen kann vom Leiter der Stadtbibliothek bzw. dem diensthabenden Mitarbeiter die Anzahl der pro Benutzer ausleihbaren Medien beschränkt oder die Ausleihfrist geändert werden.
- (2) Medien, die als Präsenzbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Stadtbibliothek bzw. der diensthabende Mitarbeiter.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.

§ 10 BEHANDLUNG DER MEDIEN

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien, Technik und Einrichtungen der Stadtbibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen von Seiten, das Anbringen von Notizen, das Unterstreichen von Texten oder das Entfernen von Vermerken der Stadtbibliothek. Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die er ausleihen will, zu prüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, der Stadtbibliothek anzuzeigen.
- (2) Eine Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 11 INTERNETNUTZUNG

- (1) Die internetfähigen Benutzer-PCs und das WLAN stehen allen Benutzern zur Verfügung.
- (2) Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Urheberrechts sowie des Straf- und Jugendschutzes zu beachten und an den Benutzer-PCs und über das WLAN gesetzwidrige Inhalte weder zu nutzen noch zu verbreiten und keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu manipulieren. Der Benutzer ist außerdem verpflichtet, an den Benutzer-PCs und über das WLAN keine Inhalte zu nutzen, die bei anderen Benutzern Anstoß erregen könnten.

§ 12 ORDNUNG IN DER STADTBIBLIOTHEK

- (1) In den Räumen der Stadtbibliothek haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu halten und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen. Insbesondere sind laute Unterhaltung, Essen, Trinken und Rauchen untersagt.
- (2) Tiere dürfen nicht in die Stadtbibliothek mitgebracht werden. Die Stadtbibliothek kann verlangen, dass die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben.
- (3) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat die Stadtbibliothek das Recht, Benutzer aus der Stadtbibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 13 HAFTUNG DER BENUTZER

- (1) Für schuldhaft verursachten Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten. Er haftet in jedem Falle für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Dies gilt auch bei Verlust des Benutzerausweises, es sei denn, der Verlust wurde unverzüglich angezeigt.

§ 14 HAFTUNG DER BIBLIOTHEK

- (1) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer.
- (2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Folgen von Vertragsverletzungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

- (3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Stadtbibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Stadtbibliothek entstehen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung ordnungsgemäß in Verwahrung gegebener Sachen haftet die Stadtbibliothek nur dann, wenn sie noch am gleichen Tag zurückverlangt werden und die Schadenssumme 50,00 EUR nicht übersteigt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für Geld und sonstige Wertsachen ist ausgeschlossen.

§ 15 SCHADENSERSATZ

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei kleineren Schäden und Verschmutzungen der ausgeliehenen Medien leistet der Benutzer einen pauschalen Kostenersatz gemäß der Gebührensatzung.
- (2) Die Stadtbibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von ausgeliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten. Ist es jenem nicht möglich, ein Ersatzexemplar zu beschaffen, trägt er die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals bzw. die Kosten in Höhe des gestellten Wertes der zu ersetzenden Medieneinheit inklusive Gebühren für die bibliothekarische Einarbeitung. Wird verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars.

§ 16 ZUWIDERHANDLUNGEN

Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden.

III. BENUTZUNG ALS VERANSTALTUNGSORT

§ 17 NUTZUNG, AUSSCHLÜSSE

- (1) Die Nutzung der Jakobikirche für Veranstaltungen und sonstige Zwecke regelt der Oberbürgermeister durch privatrechtliche Verträge.
- (2) Ausgeschlossen ist eine Nutzung für:
 - Veranstaltungen, die mit der kulturhistorischen, kulturellen oder baulichen Bedeutung der Jakobikirche und ihrer Nutzung als Stadtbibliothek nicht im Einklang stehen,
 - Veranstaltungen, die die Räume und deren Ausstattung gefährden können,
 - Veranstaltungen, die dem demokratischen und rechtsstaatlichen Verständnis abträglich sind, insbesondere Musikveranstaltungen mit rechts- oder linksextremistischen Künstlern und/oder Inhalten oder bei denen oder aus denen heraus Rechtsverstöße zu befürchten sind, sowie solche mit jugendgefährdendem oder sittenwidrigen Inhalt oder Zweck.

§ 18
INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Mühlhausen vom 22.01.2002 außer Kraft.

Mühlhausen, den 03. März 2020

Dr. Bruns
Oberbürgermeister

(Siegel)